



## **§ 28**

### **1. Grundsätze der Leistungsgewährung für Bildung und Teilhabe für alle Rechtskreise**

#### **1.2 Anspruchsberechtigte**

Die Änderung des AsylbLG hat einen Leistungsanspruch für diesen Personenkreis auch nach § 3 Abs. 3 AsylbLG gesetzlich normiert. Bisher wurden die diesbezüglichen Leistungen freiwillig durch die Stadt- und Landkreise gewährt.

Darauf folgend wurde der fünfte Spiegelstrich verändert und der sechste Spiegelstrich ist weggefallen.

#### **1.9.2 Erstattungsforderungen im Rechtskreis KeZWoG**

Aufnahme von ergänzenden Ausführungen zur Aufhebung eines in die Zukunft gerichteten BuT-Bescheides, dessen Leistungen noch nicht erbracht sind.

Wir stellen Ihnen die überarbeiteten Richtlinien in einer Änderungsversion mit der Hervorhebung der Änderungen (Anlage 1) sowie einer aktualisierten „Fließtextversion“ (Anlage 2) mit nicht mehr ausgewiesenen Änderungen in der Anlage zur Verfügung.

Für die Aktualisierung der SGB-II-Richtlinien zum § 28 danken wir dem Redaktionskreis SGB-II-Richtlinien, insbesondere Frau Götz, für die Einarbeitung der Ergebnisse.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Eberhard Trumpp  
Hauptgeschäftsführer

Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied